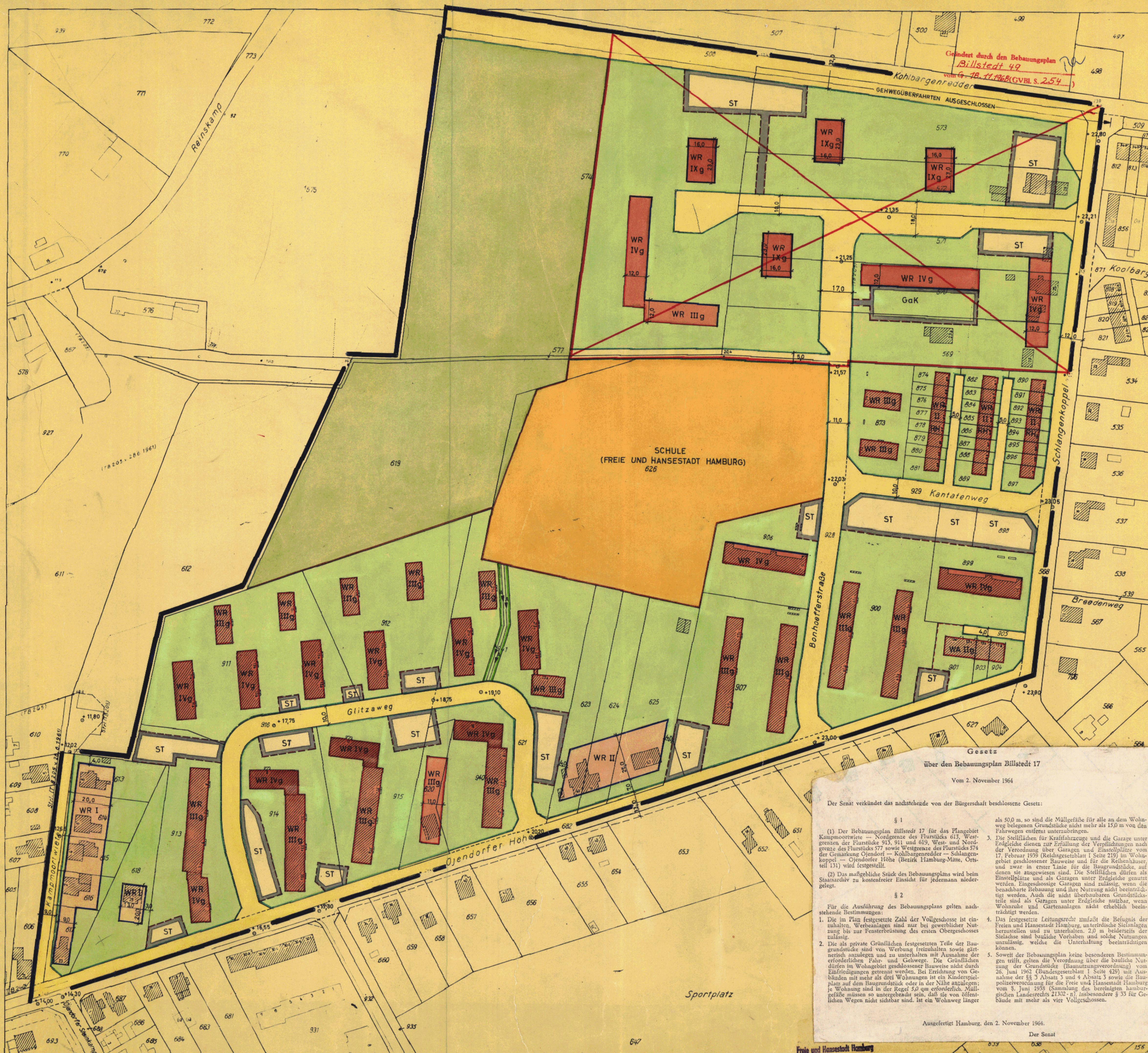
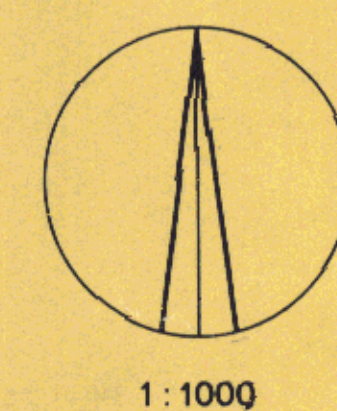


BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 17



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 1,8 und mehr ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 - BAUWEISE
 - RH REIHENHAUSER
 - G GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - STELLPLATZ MIT EINFÄHRTEN
 - GARAGEN UNTER ERDGLEICHE MIT EINFÄHRTEN
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
 - STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
 - MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - ABWASSERLEITUNG
 - VORHANDENE BAUTEN



über den Bebauungsplan Billstedt 17
Vom 2. November 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 17 für das Plangebiet Kampmoortwiese — Nordgrenze des Flurstücks 613, Westgrenze des Flurstücks 913, 911 und 619, West- und Nordgrenze des Flurstücks 577 sowie Westgrenze des Flurstücks 574 der Gemarkung Ojendorf — Kollbargenredder — Schlangerkoppel — Ojendorfer Höhe (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Festsetzung des ersten Obergeschosses zulässig.

2. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielfeld auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 50 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind. Ist ein Wohnweg länger als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg gelegenen Grundstücke nicht mehr als 15,0 m von den Fahrbahnen entfernt unterzubringen.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garage unter Erdgleiche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Rechtsverordnung I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingelassene Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohn- und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische Stollenanlagen herzustellen und zu unterhalten, 2,0 m beiderseits der Stollen sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1955 (Sammlung der bereinigten hamburgischen Landesrechts 2102-2), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. November 1964.

Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
BILLSTEDT 17

BEZIRK HAMBURG — MITTE ORTSTEIL 131

HAMBURG, DEN 25. AUG. 1964.
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 4. Nov. 1964

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 2. Nov. 1964 (GVBl. S. 232)
In Kraft getreten am 20. Nov. 1964

der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter

Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 2. November 1964.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Billstedt 17

Vom 2. November 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 17 für das Plangebiet Kampmoortwiete — Nordgrenze des Flurstücks 613, Westgrenzen der Flurstücke 913, 911 und 619, West- und Nordgrenze des Flurstücks 577 sowie Westgrenze des Flurstücks 574 der Gemarkung Ojendorf — Kohlbargenredder — Schlängenkoppel — Ojendorfer Höhe (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind. Ist ein Wohnweg länger

als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als 15,0 m von den Fahrwegen entfernt unterzubringen.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garage unter Erdgleiche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten, 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. November 1964.

Der Senat